

Allgemeine Teilnahmebedingungen für VgV-Verfahren der Universitätsstadt Tübingen

Impressum

© September 2024

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Zentrale Vergabestelle

Version	Inhalt	Datum	Bearbeiter
1.0	Ersterstellung	1. September 2024	Reiss-Gerwig

Layout: Repröstelle Hausdruckerei

Inhalt

Über dieses Dokument	2
1. Lösungsvorschläge	2
2. Auftraggeber / Kontaktstelle	2
<i>Die Vergabestelle ist im vorliegenden Vergabeverfahren als Kontaktstelle tätig. Unternehmen, die an der Ausschreibung interessiert sind, können an die Kontaktstelle über die e-Vergabeplattform etwaige Fragen zum Verfahren richten.</i>	
3. Ablauf eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	3
4. Form der Abgabe von Teilnahmeanträgen / Angeboten	3
5. Projektteam / Mitteilung von Interessenskonflikten	4
6. Anforderungen an die Bewerber	4
7. Teilnahmeberechtigung bei Forderung einer bestimmten Berufsgruppe (Architekt_in, Innenarchitekt_in, Landschaftsarchitekt_in oder Stadplaner_innen oder Ingenieur_innen)	5
8. Bewerber- und Bietergemeinschaften	5
9. Eignungsleihe	6
10. Nachunternehmereinsatz	6
11. Registrierung, Abrufung von Informationen, Übermittlungsrisiko, Verwendung des Vergabeportals	7
11.1. Registrierung Nutzung bestimmter Software	7
11.2. Abrufung von Informationen, Zugang von Informationen	7
11.3. Verwendung des Vergabeportals, technische Anforderungen, Verwendung technischer Mittel, Verantwortlichkeiten der Benutzung	7
12. Kommunikation / Bieterfragen	9
13. Aufklärung von Eignungsangaben / Registerauskünfte	10
14. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Angebote, Zuschlag / Nachforderung von Unterlagen	10
15. Vergabenachprüfungsverfahren	11
16. Zuständige Stelle für Rechtsbehelf- und Nachprüfungsverfahren	11
17. Aufhebung des Vergabeverfahrens	12
18. Datenschutzhinweis	12
19. Reduzierung der Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden	13
20. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertung, Zuschlag	13
21. Bedingungen an die Ausführung des Auftrages	13

Über dieses Dokument

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen enthalten Informationen für die VgV-Verfahren der Universitätsstadt Tübingen.

Sie dienen insbesondere der Transparenz und der Information der Bieterunternehmen.

Verfahrensspezifische Regelungen sind nicht enthalten, sondern der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes/Teilnahmeantrages bzw. dem Verfahrensbrief zu entnehmen.

1. Lösungsvorschläge

Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen

wird in dem Verfahren nicht gefordert, daher werden keine Kosten für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen erstattet.

2. Auftraggeber / Kontaktstelle

Auftraggeber:

Universitätsstadt Tübingen
vertreten durch Oberbürgermeister Boris Palmer
Am Markt 1
72070 Tübingen
– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

NUTS-CODE: DE142

Vergabestelle:

Zentrale Vergabestelle
Universitätsstadt Tübingen
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen
Telefon: 07071 204-2646
E-Mail: zvs@tuebingen.de
– nachfolgend „ZVS“ genannt –

Die Vergabestelle ist im vorliegenden Vergabeverfahren als Kontaktstelle tätig. Unternehmen, die an der Ausschreibung interessiert sind, können an die Kontaktstelle über die e-Vergabepattform etwaige Fragen zum Verfahren richten.

3. Ablauf eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Im Rahmen dieser Vergabeverfahrensart wird zunächst eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Anhand der mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Angaben und Unterlagen prüft der Auftraggeber die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen der teilnehmenden Unternehmen.

Aufgrund der Bewertung wählt der Auftraggeber die Unternehmen aus, die dann aufgefordert werden, ein Erstangebot abzugeben. Die nicht berücksichtigten Bewerber bzw. Bewerbungsgemeinschaften werden unterrichtet.

Nach Eingang der Erstangebote prüft der Auftraggeber die Angebote und tritt dann mit den Bietern bzw. Bietergemeinschaften, deren Angebote nicht auszuschließen waren, in Verhandlungen über das Erstangebot und alle Folgeangebote mit dem Ziel ein, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Nach Abschluss der Verhandlungen fordert der Auftraggeber die Bieter bzw. Bietergemeinschaft zur Abgabe eines Endangebots auf.

Der Auftraggeber prüft und wertet die eingegangenen Endangebote und entscheidet über die Erteilung des Zuschlags.

4. Form der Abgabe von Teilnahmeanträgen / Angeboten

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss.

Die Teilnahmeanträge bzw. Angebote sind in Textform gem. § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel ausschließlich über das Vergabeportal einzureichen. Die Textform wird über das Bietertool gewahrt. Unterschriften auf den ausgefüllten Formularen sind daher auch dann nicht erforderlich, wenn ein Unterschriftsfeld im Formular vorgesehen ist. Eine postalische Übermittlung, eine Übermittlung per E-Mail oder in sonstiger Weise an die Vergabestelle führt zum Ausschluss.

Bis zum Ende der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

Eine Teilnahme der Bieter bei der Öffnung der Angebote ist nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV).

Jedes an dieser Vergabe beteiligte Unternehmen ist verpflichtet, die Anforderungen an den Geheimwettbewerb zu gewährleisten. Jeder Bieter darf ausschließlich Kenntnis von seinem Angebot haben.

Die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke / Formulare sind – soweit nicht anders angegeben – zu verwenden. Ausfüllbare Excel-Tabellen bitte im Excel-Format, nicht als PDF einreichen.

Die Teilnahmeanträge bzw. Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.

Die Teilnahmeanträge bzw. Angebote einschließlich Anlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen und zu übermitteln.

5. Projektteam / Mitteilung von Interessenskonflikten

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Prüfung und Bewertung der eingehenden Teilnahmeanträge und Angebote und ggf. der Führung des Verhandlungstermins ist ein Projektteam aus Vertreterinnen und Vertretern der Vergabestelle und der Fachabteilung der Universitätsstadt Tübingen beteiligt.

Die Bewerber/Bieter bzw. Bewerber-/Bietergemeinschaften haben dies bei der Prüfung des Vorliegens von etwaigen Umständen, die einen Interessenkonflikt gem. § 6 VgV begründen können und der Vergabestelle mitzuteilen sind, zu berücksichtigen.

Die endgültige Zusammensetzung wird auf Anfrage mitgeteilt.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat unverzüglich die Umstände aus seinem / ihrem Geschäftsbereich offen zu legen, die die Annahme eines Interessenkonfliktes im Sinne von § 6 VgV begründen können. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere auch Interessenkonflikte, die der Stadtverwaltung bekannt sein könnten.

Unterlässt der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft schuldhaft einen solchen Hinweis, und wird ein solcher später bekannt, führt dies grundsätzlich zum Ausschluss, es sei denn, der Interessenkonflikt kann ohne Wettbewerbsbeeinträchtigung anderweitig aufgelöst werden (§ 125 Abs. 1 Nr. 5 GWB). Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Nichtbekanntgabe bekannter Interessenkonflikte Schadenersatzansprüche des Auftraggebers auslösen können.

6. Anforderungen an die Bewerber

Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften, die ihren Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, haben für die geforderten Angaben und Unterlagen vergleichbare Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind als amtliche Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

Bewerbergemeinschaften haben die Nachweise – soweit nichts anderes bestimmt ist – für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft zu erbringen.

Soweit der Bewerber infolge des Vorliegens von Ausschlussgründen Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB vorgenommen hat, sind diese umfassend darzulegen, so dass der Auftraggeber die Rechtsfolgen bezüglich der dargelegten Selbstreinigung beurteilen kann.

7. Teilnahmeberechtigung bei Forderung einer bestimmten Berufsgruppe

(Architekt_in, Innenarchitekt_in, Landschaftsarchitekt_in oder Stadplaner_innen oder Ingenieur_innen)

Soweit für die Leistungserbringung eine bestimmte Berufsqualifikation gefordert wird, § 75 Abs. 1 VgV gilt:

Zugelassen sind Bewerber, die nach den Gesetzen der Länder berechtigt sind, die entsprechend Berufsbezeichnung zu tragen und nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome (EG-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG) in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig werden dürfen.

Bei juristischen Personen muss mindestens einer der Gesellschafter oder der verantwortliche Projektbearbeiter

oder der stellvertretende verantwortliche Projektleiter die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllen. Juristische Personen sind somit grundsätzlich teilnahmeberechtigt, wenn sie mit dem Teilnahmeantrag diese Personen benennen, §§ 43 Abs. 1, 75 Abs. 3 VgV.

Für Bewerbergemeinschaften gilt dieses entsprechend. Als vorläufiger Nachweis dient die Kopie entsprechender Urkunden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage des jeweiligen Originals zu fordern.

8. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind im Rahmen des kartellrechtlich Erlaubten zugelassen und stehen in diesem Verfahren den Einzelbewerbern bzw. -bieter gleich. Bewerber bzw. Bietergemeinschaften haben sich durch eine von allen Mitgliedern der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft abzugebenden Erklärung zu folgenden Punkten zu erklären:

- Benennung einer bevollmächtigten und alleinvertretungsberechtigten Vertretung der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft (einschließlich Kontaktdaten)
- Aufgabenteilung innerhalb der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft
- Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (GbR) für den Auftragsfall
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Bewerbergemeinschaft im gesamten Vergabeverfahren (einschließlich Verhandlungsverfahren)
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Bewerbergemeinschaft bzw. späteren Bietergemeinschaft für die Auftragsdurchführung

Das Bilden einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft nach Ablauf der Teilnahmefrist führt zum Ausschluss der Bewerber bzw. Bieter. Eine Änderung der Bewerbergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft nach Ablauf der Teilnahmefrist bzw. der Angebotsfrist und vor der Zuschlagserteilung führt zum Ausschluss der beteiligten Bewerber

bzw. Bieter, wenn durch die Änderung der Wettbewerb beeinträchtigt wird.

Die Teilnahme im Rahmen einer Bewerbergemeinschaft bzw. die Angebotsabgabe im Rahmen einer Bietergemeinschaft und die gleichzeitige Teilnahme als Bewerber oder als Mitglied einer anderen Bewerbergemeinschaft bzw. die Angebotsabgabe als Bieter oder als Mitglied einer anderen Bietergemeinschaft sind ausgeschlossen. In einem solchen Fall werden die beteiligten Bewerber bzw. Bieter ausgeschlossen.

Ebenso ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem Einzelbewerber bzw. -bieter und die gleichzeitige Mitgliedschaft an einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft und / oder die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Einzelbewerbers bzw. -bieters an einem Mitglied einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ausgeschlossen, wenn durch die Beteiligung der Wettbewerb beeinträchtigt ist.

Der Bewerber bzw. Bieter hat sich zu ihm bekannten Beteiligungsverhältnissen zu erklären.

Für den Fall der Wettbewerbsbeeinträchtigung werden die beteiligten Bewerber bzw. Bieter aus dem Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Wettbewerbsbeeinträchtigung erst später festgestellt wird.

9. Eignungsleihe

Im Falle einer Eignungsleihe hat der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft:

- Art und Umfang der in Anspruch genommenen Kapazitäten anderer Unternehmen zu benennen,
- das jeweils dafür vorgesehene Unternehmen zu benennen (Namen, gesetzlicher Vertreter und Kontaktdaten),
- die Eignung des die Kapazitäten stellenden Unternehmens für den Umfang der Eignungsleihe nachzuweisen,
- den Nachweis zu erbringen, dass auf das die Kapazitäten stellende Unternehmen kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB zutrifft (Eigenerklärungen des entleihenden Unternehmens),
- den Nachweis zu erbringen, dass kein Ausschlussgrund gem. Russlandsanktionen vorliegt (Eigenerklärungen des entleihenden Unternehmens Russlandsanktionen),
- für den Fall der Eignungsleihe bei wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit: Haftungserklärung und
- weitere, noch zu benennende Eignungsnachweise in Bezug auf das entleihende Unternehmen vorzulegen.

Stützt der Bewerber sich zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf andere Unternehmen (Eignungsleihe) haftet der Bewerber gemeinsam mit dem Unternehmen, auf das er sich stützt, für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe, § 47 Abs. 3 VgV.

Die Haftungserklärung ist gemeinsam mit dem Angebot vorzulegen.

Ein die Eignung vermittelndes Unternehmen kann nur dann für mehrere Bewerber tätig sein, wenn sichergestellt ist, dass durch die Mehrfachbeteiligung des Unternehmens keine Einschränkung des Wettbewerbs erfolgt.

Das die Eignung vermittelnde Unternehmen hat dies gegenüber dem Auftraggeber zu versichern. Die Versicherung ist mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Für den Fall der Wettbewerbsverzerrung werden die beteiligten Bewerber aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Ein Austausch des Unternehmens, auf das sich der Bewerber zum Nachweis der Eignung stützt, ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Insolvenz des die Eignung vermittelnden Unternehmens) und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Eignung des ersetzenden Unternehmens ist nachzuweisen. Die Eignung des Bewerbers wird erneut geprüft.

Der Bewerber bzw. Bieter hat Unternehmen, auf deren Kapazitäten er sich beruft, innerhalb einer vom Auftraggeber genannten Frist auszutauschen, wenn das Unternehmen, auf dessen Kapazitäten der Bewerber bzw. Bieter sich beruft, die Eignungsanforderungen nicht erfüllt.

10. Nachunternehmereinsatz

Im Falle des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes hat der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft mit dem Angebot:

- Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben,
- die jeweils dafür vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen (Namen, gesetzlicher Vertreter und Kontaktdaten),
- für alle Nachunternehmer die Nachweise zu erbringen, dass auf diese kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB zutrifft (Eigenerklärungen der Nachunternehmer),
- den Nachweis zu erbringen, dass kein Ausschlussgrund gem. Russlandsanktionen vorliegt (Eigenerklärungen des entleihenden Unternehmens Russlandsanktionen),

- nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen für den Auftragsfall zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers) und
- weitere, noch zu benennende Eignungsnachweise in Bezug auf die Nachunternehmer vorzulegen.

Ein Nachunternehmer kann nur dann für mehrere Bewerber/Bieter tätig sein, wenn sichergestellt ist, dass durch die Mehrfachbeteiligung des Nachunternehmers keine Einschränkung des Wettbewerbs erfolgt.

Der Nachunternehmer hat dies gegenüber dem Auftraggeber zu versichern. Die Versicherung ist im Fall des Nachun-

ternehmereinsatzes mit dem Angebot, vorzulegen.
Für den Fall der Wettbewerbsverzerrung werden die beteiligten Bieter aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Wenn der Bieter zur Erfüllung des Auftrages Nachunternehmer einsetzen will (bei Bietergemeinschaften: auch von einzelnen Mitgliedern), sind Art und Umfang der durch Dritte zu erbringenden Leistungen mit dem Angebot anzugeben.

Nachweise, dass die erforderlichen Mittel dem Bieter zur Verfügung stehen (z. B. Verpflichtungserklärung), müssen mit dem Angebot nicht vorgelegt werden. Der Auftraggeber fordert derartige Nachweise gegebenenfalls von den Bietern, die in die engere Wahl kommen.

Der Auftraggeber kann außerdem von dem Bieter verlangen, dass dieser vor dem Einsatz eines Nachunternehmers entsprechende Eignungsnachweise vorlegt.

11. Registrierung, Abrufung von Informationen, Übermittlungsrisiko, Verwendung des Vergabeportals

11.1. Registrierung Nutzung bestimmter Software

Der Auftraggeber verlangt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV von jedem Unternehmen, das sich an dem Verfahren beteiligt, die Abgabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer E-Mail-Adresse (Registrierung) über das Vergabeportal.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich, die Unternehmen können sich jedoch freiwillig registrieren, § 9 Abs. 3 Satz 2 VgV.

Bei Teilnahme am Vergabeverfahren ist zwingend eine Registrierung über das Vergabeportal erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Registrierung, die entsprechende Nutzung der Software bei Angebotsabgabe und Abgabe von sonstigen Erklärungen etc. ist der / die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaft / Bieter bzw. Bietergemeinschaft verantwortlich.

11.2. Abrufung von Informationen, Zugang von Informationen

Der / die Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaft / Bieter bzw. Bietergemeinschaft ist für die Abrufung der bereitgestellten zusätzlichen Informationen (z. B. Antworten auf Bewerber- bzw. Bieterfragen), die sich aus dem Vergabeverfahren ergeben, eigenständig verantwortlich. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt – soweit nicht gesetzlich oder im Rahmen der Vergabeverfahrensordnungen vorgeschrieben – nicht mehr. Gleiches gilt für

etwaige Aufforderungen, Mitteilungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber dem / der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaft / Bieter bzw. Bietergemeinschaft.

Mitteilungen an den Bewerber/Bieter (einschließlich Mitteilungen nach § 134 GWB) werden über das Bewerber- / Bieterpostfach der Vergabeplattform bereitgestellt. Das Bewerber- / Bieterpostfach der Vergabeplattform hat die Funktion eines (elektronischen) Briefkastens. Mit Bereitstellung der Mitteilung im Bewerber- / Bieterpostfach auf der Vergabeplattform gehen die Mitteilungen dem Bewerber/Bieter zu. Der Bewerber/Bieter ist für die Kontrolle des Bewerber- / Bieterpostfachs der Vergabeplattform eigenverantwortlich zuständig. Der Bewerber / Bieter hat unabhängig vom Zugang zusätzlicher Nachrichten über einen Posteingang im Bewerber- / Bieterpostfach dieses selbständig auf das Vorhandensein von Mitteilungen zu kontrollieren.

11.3. Verwendung des Vergabeportals, technische Anforderungen, Verwendung technischer Mittel, Verantwortlichkeiten der Benutzung

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ist für die Eignung der von ihm verwendeten technischen Mittel verantwortlich. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bieter vollständig kostenfrei (Basic-Edition).

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ist für den rechtzeitigen,

vollständigen und fristgemäßen Zugang seiner Erklärungen verantwortlich. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft trägt damit grundsätzlich das Übermittlungsrisiko, es sei denn, dass der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft die unvollständige oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis obliegt dem Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft / dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat die technischen Hinweise des Betreibers des Vergabemanagementsystems zu beachten, zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft wird auf die technischen Rahmenbedingungen für den Upload von Unterlagen (Teilnahmeanträge, Angebote) hingewiesen (Stand: 13. März 2024):

- Maximalgröße Angebotsunterlagen (gesamt): 500 MB
- keine Begrenzung der Einzeldokumente
- keine Einschränkungen bei Dokumententypen

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat die Systemvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Verwendung des Vergabemanagementsystems, insbesondere der Down- und Uploadfunktionen und der sonstigen Anwendungen des verwendeten Vergabemanagementsystems, zu beachten und einzuhalten.

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich standardkonforme HTML- und Javascript-Technologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari in der jeweils aktuellen Version

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche auf Ihrem Computer installiert werden muss. Die Dateien zur Installation des Bietertools werden im entsprechenden Projektraum des Vergabeverfahrens für das entsprechende Betriebssystem zum Download angeboten. Installationsroutinen stehen für Linux-, Mac-OS- und Windows-Betriebssysteme (64 und 32 Bit) zur Verfügung. I.d.R. sind für die Installation keine administrativen Rechte erforderlich.

Das Bietertool ist zudem ein „Multi-Plattform-Bieter-Client“, sodass mit einer Installation des Bietertools an Vergabeverfahren auf allen E-Vergabeplattformen auf Basis der cosinex Technologie Vergabemarktplatz teilgenommen werden kann.

Die Informationen über die eigentlichen Vergabeverfahren werden über so genannte Projektdateien in das Bietertool transportiert. Sie laden die Projektdateien (Dateiendung: .cbx) aus dem entsprechenden Projektraum herunter und führen diese aus, wodurch das Bietertool gestartet wird und die entsprechenden Informationen zum Vergabeverfahren von der Vergabeplattform heruntergeladen werden.

Die lokale Installation des Bietertools stellt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der elektronischen Angebote und Teilnahmeanträge zwischen dem Computer des Bieters und der Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge auf Seiten der Vergabestelle sicher.

Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat sich rechtzeitig vor dem Hochladen von Unterlagen – insbesondere bei fristgebundenen Erklärungen – zu vergewissern, dass eine von Seiten des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft / des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft ungestörte Übermittlung der Erklärungen möglich ist, dazu gehört u.a. die Beachtung der Vorgaben zur Beschränkung der maximalen Gesamtdateimenge und der Folgen bei einer Überschreitung sowie der rechtzeitige Beginn mit der Übermittlung.

12. Kommunikation / Bieterfragen

Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Auftraggeberin über die Vergabeplattform unverzüglich, jedoch spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote darauf hinzuweisen bzw. um entsprechende Auskunft zu bitten. Die Auftraggeberin kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Verbindliche Stellungnahmen werden als Erläuterungen, Konkretisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen auf der eVergabe-Plattform bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist veröffentlicht. Benötigt der Bieter nach seiner Auffassung zur Abgabe eines Angebots zusätzliche Informationen, ist die Auftraggeberin über das Vergabeportal vor Abgabe des Angebots rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Der Auftraggeber wird voraussichtlich alle Fragen, die aus seiner Sicht nicht nur für den Fragenden von Bedeutung sind, sowie die Antworten/Erläuterungen des Auftraggebers hierzu als Bieterinformation auf der Vergabeplattform, dort unter der Bezeichnung der vorliegenden Vergabe, mitteilen. Die Identität des Fragestellers wird dabei grundsätzlich nicht offenbart. Soweit die Fragen für den Auftraggeber erkennbar auf die Identität des Fragestellers schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Unternehmen anonymisiert.

Der Fragesteller hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in seiner Frage eindeutig zu kennzeichnen, diese werden dann ebenfalls nicht an andere Interessenten/Bieter mitgeteilt.

Die Kommunikation erfolgt – soweit nicht anders angegeben – ausschließlich über das Vergabeportal:
<https://www.vergabeportal-bw.de/> bzw. www.dtv.de

Eine mündliche oder telefonische Kommunikation findet nicht statt, soweit nicht die Vergabestelle ausdrücklich dazu einlädt. Bei Anfragen auf mündlichem oder telefonischem Weg werden keine Auskünfte erteilt. Gleichwohl mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte sind unverbindlich.

Soweit ein Bieter rechtliche Bedenken gegen die gewählte Verfahrensart, die Ausgestaltung des Verfahrens oder gegen Inhalte dieser Verfahrensbeschreibung sowie die Vergabeunterlagen hat, wird auf die geltenden Rügeobliegenheiten nach § 160 Abs. 3 GWB verwiesen (siehe hierzu die Hinweise und die Belehrungen in der EU-Auftragsbekanntmachung).

Wenn die Auftraggeberin Antworten, Ergänzungen oder Korrekturen vornimmt, erhalten die Bieter, welche sich registriert haben, eine Nachricht der Vergabestelle, die im Vergabeportal vorliegt.

Bieter, die sich nicht für die Teilnahme am Verfahren angemeldet haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen zu informieren.

Sämtliche veröffentlichte Erläuterungen, Konkretisierungen und Änderungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

13. Aufklärung von Eignungsangaben / Registerauskünfte

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Eignungsprüfung die Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft weiter aufzuklären und weitergehende Informationen einzuholen. Der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft hat jedoch keinen Anspruch hierauf, soweit seine

Angaben für weitere Auskünfte oder Aufklärungen ungeeignet sind. Der Auftraggeber wird über alle Bewerber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister anfordern.

14. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Angebote, Zuschlag / Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich – soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt – im Rahmen des rechtlich Zulässigen das Nachfordern von Unterlagen und Preisangaben vor, soweit der Teilnahmeantrag oder das Angebot nicht entsprechend § 57 VgV bzw. § 123 und 124 GWB auszuschließen sind.

Fordert der Auftraggeber Unterlagen vom Bewerber bzw. von der Bewerbergemeinschaft / vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft nach, so sind diese Unterlagen innerhalb der vom Auftraggeber, nach dem Kalender bestimmten angemessenen Frist, über das Vergabemanagementsystem vorzulegen, § 56 Abs. 2 bis 5 VgV. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der vollständige Upload über das Vergabemanagementsystem. Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgemäß übermittelt, führt das zum Ausschluss.

Der Auftraggeber prüft die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegangenen Teilnahmeanträge und Angebote und fordert unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften Unterlagen nach. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Teilnehmer oder das Angebot auszuschließen.

Der Auftraggeber prüft ebenso die Eignung der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften / der Bieter bzw. Bieterge-

meinschaften. Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften / Bieter bzw. Bietergemeinschaften, die die gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber prüft ferner gem. § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für den Ausschluss von Eignung leihenden Unternehmen und Nachunternehmern bestehen und verlangt bei Vorliegen entsprechender Gründe den Austausch innerhalb einer Frist. Erfolgt der Austausch nicht, wird der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft / der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft ausgeschlossen.

Alle Teilnahmeanträge und Angebote, die nicht aus den vorgenannten formalen Gründen auszuschließen sind, werden durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien bewertet.

Der Zuschlag wird auf das nach Angebotswertung erstplatzierte Angebot erteilt.

Die Erteilung des Auftrages und die Inanspruchnahme von Leistungen sind abhängig von den während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermitteln.

15. Vergabenachprüfungsverfahren

Es wird auf § 160 GWB und insbesondere auf das grundsätzliche Erfordernis einer Rüge verwiesen:

§ 160 GWB Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) 1Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. 2Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber

ber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

16. Zuständige Stelle für Rechtsbehelf- und Nachprüfungsverfahren

Zuständige Vergabekammer ist gem. § 159 Abs. 1 GWB die

Vergabekammer Baden-Württemberg

Postanschrift:

Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe

Hausanschrift:

Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Telefon: +49 721 926 8730
Fax: +49 721 926 3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt1/ref15/>

17. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 VgV die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor,

- wenn keine Teilnahmeanträge eingegangen sind, die den Ausschreibungsbedingungen entsprechen,
- wenn keine Angebote eingegangen sind, die den Ausschreibungsbedingungen entsprechen,
- wenn nur unannehmbare Angebote eingegangen sind,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde
- andere schwerwiegende Gründe bestehen, insbesondere:
 - wenn weniger als die geforderte Mindestzahl an Teilnehmern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können,
 - wenn trotz Aufforderung von mindestens drei Bewerbern zur Angebotsabgabe weniger als drei Angebote eingegangen sind,
 - bei Aufgabe der Beschaffungsabsicht,
 - bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse,
 - bei Wegfall zugeteilter oder Nichtbewilligung beantragter Fördermittel vor Ende des Vergabeverfahrens und
 - insbesondere Wegfall der Förderfähigkeit.

18. Datenschutzhinweis

Die Bieter bzw. Bietergemeinschaften erklären sich mit der Abgabe des Angebots einverstanden, dass die von Ihnen übermittelten Informationen und Daten, insbesondere auch personenbezogene Daten, zum Zwecke der Durchführung dieses Vergabeverfahrens, von der Vergabestelle elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt wer-

den sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

Der Bieter erklärt sich in Vergabeunterlagen Nr. 3 (Angebot) damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorabinformation gem. § 134 GWB erfolgt.

19. Reduzierung der Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden

Soweit Auftraggeber gem. § 51 VgV die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden begrenzt gilt:

Die Mindestzahl ist im dem Verfahrensbrief angegeben und gilt für Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften. Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren auch dann durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften unter der Mindestzahl liegt.

Die Auswahl der Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, erfolgt nach dem Ergebnis der Bewertung der eingereichten Referenzprojekte im Rahmen des Teilnahmeantrags bzw. der Angebotsrunde. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los, welcher Bewerber bzw. welche Bewerbergemeinschaften bei möglicher Gleichplatzierung zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

20. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Bewertung, Zuschlag

Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden anhand von festgelegten Kriterien bewertet.

Die in den jeweiligen Kriterien erreichten Punkte werden mit der Gewichtung multipliziert, um die für die Kriterien erreichte Bewertung festzustellen. Die erreichten Bewertungen werden summiert und so eine Reihenfolge unter den Angeboten hergestellt.

Soweit bei dem Kriterium keine andere Angabe zur Punkteverteilung gemacht wird gilt folgende Bewertung:

- 0 Punkte: ungenügende Umsetzung des Geforderten
- 2 Punkte: Mangelhafte Umsetzung des Geforderten
- 4 Punkte: Ausreichende Umsetzung des Geforderten
- 6 Punkte: Befriedigende Umsetzung des Geforderten
- 8 Punkte: Gute Umsetzung des Geforderten
- 10 Punkte: Sehr gute Umsetzung des Geforderten

21. Bedingungen an die Ausführung des Auftrages

Mit dem Angebot ist die Eigenerklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohnge-

setzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

